

LINZ AG - Postfach 1300 - 4021 Linz

EINSCHREIBEN

An

IFG-026/

06.08.2026

H/RE - IFG-Team

Wiener Straße 151, 4021 Linz

Informationsbegehren vom 19.07.2026

Sehr geehrter Herr

Sie haben Ihr Informationsbegehren vom 19.07.2026 bei info@mag.linz.at eingebracht. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat uns Ihr Informationsbegehren zuständigkeitshalber am 21.07.2026 weitergeleitet.

Als LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste nehmen wir die Beantwortung Ihres Informationsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz (kurz: IFG) für unsere Tochtergesellschaft, die LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr, vor.

Das IFG regelt auch den beantragten Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsreich von bestimmten privaten Informationspflichtigen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so ist die begehrte Information zugänglich zu machen. Nach § 9 Abs 1 erster Satz iVm § 13 Abs 1 IFG ist die Information nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information in der begehrten Sache zu erteilen. Nach zweiter Satz leg cit ist eine Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen zulässig.

Begründung

Sie haben in Ihrem Informationsbegehren angefragt, „[n]ach welchen Methoden [...] die LinzLinien ihre Fahrgastzahlen“ erheben, „[w]ie oft [...] eine solche Erhebung durchgeführt“ wird und „[w]ie [...] sich die FG-Zahlen in den Schulferien von jenen während der Schulzeit“ unterscheiden.¹

¹ Anfrage vom 19.07.2026.

I. Informationserteilung gemäß §§ 13 Abs 1, 9 Abs 1 zweiter Satz IFG

Demgemäß erteilen wir Ihnen in offener Frist Zugang zur begehrten Information durch direkte Beantwortung:

Die LINZ LINIEN GmbH erhebt Fahrgastzahlen mittels automatisierten Zählsystemen. Die Fahrgastzahlen der LINZ LINIEN GmbH werden regelmäßig erhoben. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen – wie Ferienfahrpläne – gesetzt.

Im Geschäftsjahr 2025 verzeichnete die LINZ LINIEN GmbH in ihrem Versorgungsgebiet 107,22 Mio. Fahrgäste. An einem gewöhnlichen Arbeitstag benützen zirka 380.000 Personen das Verkehrsangebot der LINZ LINIEN GmbH. Das Fahrgastaufkommen in den Ferien reduziert sich um zirka 30% gegenüber der Schulzeit.

Weiters erteilen wir Ihnen in offener Frist Zugang zur begehrten Information durch Verweisung auf bereits verfügbare Information: Aktuelle Fahrgastzahlen finden Sie im Geschäftsbericht 2025 der LINZ AG und den zugehörigen Kennzahlen (abgefragt am 30.07.2026):

- [https://www.linzag.at/portal/de/ueber die linzag/infomaterial bestellung/infomaterial/infomaterial detail 79232.html](https://www.linzag.at/portal/de/ueber%20die%20linzag/infomaterial%20bestellung/infomaterial/infomaterial%20detail%2079232.html)
- [https://www.linzag.at/portal/de/ueber die linzag/infomaterial bestellung/infomaterial/infomaterial detail 79233.html](https://www.linzag.at/portal/de/ueber%20die%20linzag/infomaterial%20bestellung/infomaterial/infomaterial%20detail%2079233.html)

Auf der Homepage der LINZ AG finden Sie zur LINZ LINIEN GmbH Kennzahlen (abgefragt am 30.07.2026):

- [https://www.linzag.at/portal/de/ueber die linzag/unternehmen/kennzahlen/linz linien](https://www.linzag.at/portal/de/ueber%20die%20linzag/unternehmen/kennzahlen/linz%20linien).

II. Keine Bescheiderlassung

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass die Erlassung eines Bescheids für private Informationspflichtige – wie die LINZ AG oder die LINZ LINIEN GmbH – gesetzlich nicht vorgesehen ist² (arg § 14 IFG) und daher als Anmaßung einer hoheitlichen Handlung anzusehen wäre. Eine solche Bescheiderlassung würde eine Sachverhaltsverwirklichung darstellen, die einem gesetzlichen Tatbild entsprechen könnte (§ 314 StGB); was freilich – bei rechtlicher Qualifikation – auch für Bestimmungshandlungen gelten würde (§ 12 2. Fall StGB).

Mit besten Grüßen

LINZ AG
für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste

IFG-Team

² Statt vieler: Dworschak in Bußjäger/Dworschak, IFG (2024) § 14 Rz 2; Ch. F. Schneider, IFG (2025) §§ 13, 14 Rz 15.